

Verordnung über die Erstellung von Parkplätzen für Personenwagen (Parkplatzverordnung, PPV)^{1) 2)}

Vom 22. Dezember 1992

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 132a HBG vom 11. Mai 1939³⁾, erlässt folgende Verordnung:

I. Allgemeines

Zweck und Anwendungsbereich

§ 1.⁴⁾ Die Verordnung bezweckt die Beschränkung der Anzahl Parkplätze, die für Personenwagen erstellt werden dürfen. Sie ist anzuwenden bei Neubauten, eingreifenden baulichen und nutzungsmässigen Veränderungen sowie bei der Anlegung von neuen Parkplätzen, wenn für eine Parzelle mehr als zwei Parkplätze beantragt werden. Die Verordnung ist nicht anzuwenden auf Parkplätze auf Allmend.

²⁾ Die Anzahl der vorhandenen unterirdischen Parkplätze bleibt gesichert.

³⁾ Berechnungsgrundlage ist die Bruttogeschossfläche (BGF), die nach den baurechtlichen Vorschriften bestimmt wird.

Begriff des Parkplatzes

§ 2. Als Parkplatz gilt die Abstellfläche für einen Personenwagen.

²⁾ Abstellflächen für Nutzfahrzeuge wie Busse, Liefer- und Lastwagen sowie Taxis werden von dieser Verordnung nicht erfasst.

³⁾ Für Betriebe, die aufgrund ihrer Tätigkeit auf Dienstfahrzeuge angewiesen sind, kann das Bau- und Verkehrsdepartement Ausnahmen bewilligen.

¹⁾ Titel in der Fassung des RRB vom 14. 10. 2003 (wirksam seit 26. 10. 2003).

²⁾ Infolge Regierungs- und Verwaltungsreform RV09 sind etliche Zuständigkeiten innerhalb der kantonalen Verwaltung geändert worden. Mit der ZuständigkeitsV vom 9. 12. 2008, § 3 Ziff. 75 (wirksam seit 1. 1. 2009, publiziert am 18. 3. 2009, SG 153.110) ist die vorliegende V an die damals neuen Zuständigkeitsregelungen angepasst worden (betr. §§ 2 Abs. 3; 4 Abs. 4; 5 Abs. 5; 6 Abs. 3; 8 Abs. 2; 9; 11 Abs. 2 und 3).

³⁾ Dieses G ist aufgehoben. Massgebend ist jetzt das Bau- und Planungsgesetz vom 17. 11. 1999 (SG 730.100).

⁴⁾ § 1: Abs. 1 in der Fassung des RRB vom 14. 10. 2003 (wirksam seit 26. 10. 2003); Abs. 2 und 3 in der Fassung des RRB vom 26. 1. 1999 (wirksam seit 31. 1. 1999).

Verfahren

§ 3. Die Anzahl der Parkplätze wird im Bauentscheid festgelegt. Zuständig ist das Bauinspektorat.

² Die Berechnung der maximalen Anzahl Parkplätze berücksichtigt die Nutzungen auf der gesamten Parzellenfläche, wobei vorhandene Parkplätze einbezogen werden.⁵⁾

II. Berechnung der Anzahl Parkplätze

1. DIENSTLEISTUNGS-, BÜRO-, GEWERBE- UND FABRIKATIONSBETRIEBE

Ermittlung der Zahl der Arbeitsplätze

§ 4. Die Zahl der Arbeitsplätze ergibt sich aus der Teilung der gesamten Arbeitsfläche durch den Flächenbedarf je Arbeitsplatz.

² Die gesamte Arbeitsfläche umfasst die zum Arbeiten bestimmte BGF.

³ Der Flächenbedarf je Arbeitsplatz beträgt 30 m² für Dienstleistungs- und Bürobetriebe, 60 m² für Gewerbe- und Fabrikationsbetriebe, 120 m² für Lagerbetriebe.

⁴ In besonderen Fällen kann, wenn der erforderliche Nachweis vorliegt, das Bau- und Verkehrsdepartement Abweichungen vom Flächenbedarf gemäss Abs. 3 zulassen.

Zahl der Parkplätze

§ 5. Die Zahl der Parkplätze ergibt sich durch Multiplikation der Arbeitsplätze (§ 4) zuerst mit dem Faktor 0,2, dann mit dem Faktor, der die Qualität der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln wiedergibt.

² Der Faktor für die Erschliessungsqualität mit öffentlichen Verkehrsmitteln beträgt:

- | | |
|---|-----|
| – Kerngebiet | 0,7 |
| – gute bis durchschnittliche Erschliessung | 0,8 |
| – durchschnittliche bis schlechte Erschliessung | 1,0 |

³ Die Gebiete ergeben sich aus dem Plan des Hochbau- und Planungsamtes Nr. 11 799 vom 9. Dezember 1992.

⁴ Die Aufteilung der Parkplätze auf die Belegschaft und Kundschaft ist freigestellt.

⁵ Für Betriebe mit starkem Kundenverkehr kann das Bau- und Verkehrsdepartement in Analogie zu § 6 Abs. 1 ausnahmsweise gesondert Kundenparkplätze zulassen.

2. LADENGESCHÄFTE

Ermittlung der Ausgangszahl

§ 6.⁶⁾ Die Ausgangszahl für Parkplätze wächst degressiv mit der BGF gemäss folgender Tabelle:

Fläche in m ² BGF	Ausgangspunkt für Parkplätze
0– 500	2– 20
500– 1000	21– 38
1000– 2000	39– 69
2000– 3000	70– 93
3000– 4000	94–115
4000– 5000	116–130
5000–10000	131–204

²⁾ Die BGF umfasst die Verkaufsfläche und alle für den Betrieb des Ladens erforderlichen Nebenräume. Bei Zwischenwerten der BGF wird die Ausgangszahl interpoliert und aufgerundet.

³⁾ Das Bau- und Verkehrsdepartement legt für Läden über 10 000 m² BGF die Ausgangszahl in einer Richtlinie mit degressivem Zuwachs fest.

⁴⁾ Massgebende BGF zur Berechnung der Anzahl Parkplätze ist die Summe aus den Flächen verschiedener Einzelgeschäfte.

Zahl der Parkplätze

§ 7. Die Zahl der Parkplätze ergibt sich durch Multiplikation der Ausgangszahl (§ 6) mit dem Faktor für die Qualität der Erschliessung mit öffentlichen Verkehrsmitteln gemäss § 5 Abs. 2.

²⁾ Die Aufteilung der Parkplätze auf die Belegschaft und die Kundschaft ist freigestellt.

3. WOHNUNGEN

§ 8. Für jede Wohnung kann ein Parkplatz erstellt werden.

²⁾ Für Wohnungen mit mehr als fünf Zimmern oder mehr als 140 m² BGF kann das Bau- und Verkehrsdepartement zusätzliche Parkplätze bewilligen.

⁵⁾ § 3 Abs. 2 beigefügt durch RRB vom 26. 1. 1999 (wirksam seit 31. 1. 1999).

⁶⁾ § 6: Abs. 1 und 3 in der Fassung des RRB vom 26. 1. 1999 (wirksam seit 31. 1. 1999).

4. AUSNAHMEN

Weitere Parkplätze

§ 9.⁷⁾ In einzelnen Fällen, wenn das öffentliche Interesse eine Abweichung erheischt, kann das Bau- und Verkehrsdepartement eine grössere Anzahl Parkplätze bewilligen.

Parkplätze für spezielle Verwendungszwecke und Nutzungen

§ 10.⁸⁾ Auf begründetes Gesuch hin kann das Bauinspektorat in folgenden Fällen zusätzliche Parkplätze bewilligen:

- a) Für Personal, das regelmässig Nacharbeit leistet und dessen Arbeitsbeginn oder -ende in eine Zeit fällt, in der kein öffentliches Verkehrsmittel fährt.
- b) Für Fahrzeuge mit alternativem Antrieb (wie beispielsweise Sonne, Strom, Gas).

²⁾ Das Bauinspektorat kann zusätzlich Parkplätze für Behinderte verlangen und bewilligen.

³⁾ Die Parkplätze gemäss Abs. 1 und 2 bleiben der speziellen Benützerkategorie vorbehalten. Wie dies sichergestellt werden soll, ist durch die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller mit Einreichung des Gesuchs darzutun (Kennzeichnung des Parkplatzes und des Fahrzeuges, Absperrung, Zutrittskontrolle).

⁴⁾ Für spezielle Nutzungen wie Schulen, Spitäler, Sport- und Freizeitanlagen, kulturelle Einrichtungen, Hotels und Restaurants und dergleichen ist die Anzahl der Parkplätze unter Berücksichtigung der vorhandenen Erschliessungsqualität und der Normen der Vereinigung der Schweizerischen Strassenfachleute zu ermitteln.

5. PARKPLÄTZE AUF ANDEREN GRUNDSTÜCKEN, QUARTIERPARKGARAGEN⁹⁾

§ 11.¹⁰⁾ Statt auf dem Baugrundstück können die Parkplätze bis in höchstens 300 m Entfernung (Luftlinie) auf einem anderen Grundstück erstellt werden, vorausgesetzt, dass das Recht hiezu im Grundbuch eingetragen ist.

²⁾ Das Bau- und Verkehrsdepartement kann für Anlagen im öffentlichen Interesse eine grössere Entfernung bewilligen.

³⁾ Das Bau- und Verkehrsdepartement kann ferner unterirdische Quartierparkgaragen bewilligen, sofern eine angemessene Anzahl oberirdischer Parkplätze (ggf. auf Allmend) zu Gunsten eindeutiger stadtgestalterischer Verbesserungen (Grünraumgestaltung, Spiel- und Grünflächen anstatt Parkplätze, neue Fussgängerzonen usw.) aufgehoben wird.

⁷⁾ § 9: Abs. 2 aufgehoben durch RRB vom 26. 1. 1999 (wirksam seit 31. 1. 1999).

⁸⁾ § 10 Abs. 1–3 in der Fassung des RRB vom 14. 10. 2003 (wirksam seit 26. 10. 2003).

⁹⁾ 5. Titel in der Fassung des RRB vom 26. 1. 1999 (wirksam seit 31. 1. 1999).

¹⁰⁾ § 11: Abs. 2 und 3 beigefügt durch RRB vom 26. 1. 1999 (wirksam seit 31. 1. 1999).

6. ANWENDUNGSZEITPUNKT FÜR BAUGESUCHE

§ 12. Die Verordnung ist auf alle Baugesuche anzuwenden, über die im Zeitpunkt des Inkrafttretens im Verwaltungsverfahren noch nicht entschieden worden ist.

III.

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 1993 wirksam.